

An das  
Büro für strategische Netz- und  
Informationssystemicherheit des  
Bundeskanzleramtes

per E-Mail: [nis@bka.gv.at](mailto:nis@bka.gv.at)

BMASGK - I/A/4 (I/A/4)

**Mag.<sup>a</sup> Carola Kaiser**  
Sachbearbeiterin

[Carola.Kaiser@sozialministerium.at](mailto:Carola.Kaiser@sozialministerium.at)  
+43 1 711 00-866257  
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [post@sozialministerium.at](mailto:post@sozialministerium.at)  
zu richten.

Geschäftszahl: BMASGK-10312/0002-I/A/4/2018

## Netz- und Informationssystemsecuritygesetz – NISG; Stellungnahme des BMASGK

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz nimmt mit  
Bezug auf das Schreiben vom 19. September 2018, GZ BKA-180.310/0234-I/6/2018, zum  
Netz- und Informationssystemsecuritygesetz wie folgt Stellung:

**Zu § 14 Abs. 2:** Es wird darauf hingewiesen, dass die **Formulierung „öffentlicher  
Gesundheitsdienst“ in diesem Kontext nicht korrekt** ist.

Die NIS-Richtlinie verweist bei ihrer Definition eines Gesundheitsdienstleisters auf Art. 3 lit. g  
der Richtlinie 2011/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 über  
die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung.  
*Gesundheitsdienstleister* ist demnach jede natürliche oder juristische Person oder sonstige  
Einrichtung, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats rechtmäßig Gesundheits-  
dienstleistungen erbringt. Bei Krankenanstalten, niedergelassenen Ärzten, Apotheken etc.  
handelt es sich um *Gesundheitsdienstleister*.

Der „öffentliche Gesundheitsdienst“ ist demgegenüber keine Gesundheitsdienstleistung,  
sondern stellt einen (weiteren) Teilbereich des österreichischen Gesundheitswesens dar (die  
sogenannte dritte Säule – neben der 1. Säule „Krankenanstalten“ und der 2. Säule  
„niedergelassener Bereich“).

Aufgabe des Öffentlichen Gesundheitsdienstes ist *nicht* die *Gesundheitsversorgung*, sondern unter anderem die Aufsicht und Qualitätssicherung im Gesundheitswesen, die Gesundheitsförderung und Krankheitsvermeidung sowie die Epidemiologie (Seuchenbekämpfung etc.) und Gesundheitsberichterstattung.

Aufgabe der Gesundheitsdienstleister ist jedoch die *medizinische Versorgung* (vgl. dazu Anhang II der NIS-Richtlinie: Teilsektoren des Gesundheitswesens sind Einrichtungen der medizinischen Versorgung).

Ein Dienst (den ein Gesundheitsdienstleister erbringt) ist also dann wesentlich iSd. NIS-Richtlinie, wenn er wesentliche Bedeutung für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Gesundheitsversorgung hat.

In § 14 Abs. 2 des Entwurfes muss es daher lauten: „für die Aufrechterhaltung der **öffentlichen Gesundheitsversorgung**“.

24. Oktober 2018

Für die Bundesministerin:

Dr.<sup>in</sup> Brigitte Zarfl

Elektronisch gefertigt